

**Die Chronologie
der Geheimate beim NRW-Justizministerium
AZ: 4121 E-III 372/98**

Im Jahre 2006 ist Rainer Hoffmann aufgefallen, daß seine mehrfachen Hinweise auf "Unregelmässigkeiten" und "Ungesetzlichkeiten" in den NRW-Justizbehörden laufend unter Bezug des Aktenzeichens

4121 E-III 372/98

ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen von den Kontroll-Institutionen "abgewiegelt" worden sind.

Konkreter Anlass für seinen Antrag auf Akteneinsichtnahme im Jahr 2006 in die Akte **4121 E-III 372/98** waren die beiden Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 16.10.2006 über die Einstellung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Zivil-Richter am Landgericht Bochum Dr. Michael Krökel (AZ: 2 Zs 893/06) und dem Recklinghäuser Rechtsanwalt Hans Jochen Gigerl (AZ: 2 Zs 894/06), die Sie nachfolgend lesen können:



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45655 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Durchwahl: 02381 272-7147
Telefax: 02381 272-403
E-Mail: poststelle@gsta-hamm.nrw.de

Datum: 16.10.2006

Aktenzeichen:
2 Zs 894/06
(bei allen Schreiben bitte angeben)

Eingegangen 18.10.06

Ihre wiederholte Strafanzeige gegen Rechtsanwalt Gigerl u. a. wegen Betruges u. a.

- 32 Js 62/06 StA Bochum -

Ihre Beschwerde vom 04.02.2006, ergänzt durch Ihre Eingabe vom 21.04.2006, gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 30.01.2006

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat mir dazu ergänzend mitgeteilt, mit der Bezugnahme in dem Bescheid vom 30.01.2006 seien das Ihnen bekannte Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 - 4121 E - III B. 372/98 - und mein Ihnen ebenfalls bekannter Bescheid vom 25.02.2003 (2 Zs 221/03) gemeint.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


(Rüter)
Oberstaatsanwalt



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0
Durchwahl: 02381 272-7147
Telefax: 02381 272-403
E-Mail: poststelle@gsta-hamm.nrw.de

Datum: 16.10.2006

Aktenzeichen:
2 Zs 893/06
(bei allen Schreiben bitte angeben)

Sanft janzari 18.10.06

**Ihre wiederholte Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Bochum Dr. Krökel
wegen Rechtsbeugung
- 32 Js 61/06 StA Bochum -**

Ihre Beschwerde vom 04.02.2006, ergänzt durch Ihre Eingabe vom 21.04.2006,
gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 30.01.2006

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bochum hat mir dazu ergänzend mitgeteilt, mit der Bezugnahme in dem Bescheid vom 30.01.2006 seien das Ihnen bekannte Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.12.2002 - 4121 E - IIIB. 372/98 - und mein Ihnen ebenfalls bekannter Bescheid vom 25.02.2003 (2 Zs 221/03) gemeint.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


(Rüter)
Oberstaatsanwalt

Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98



Am 19.12.2006 forderte der Recklinghäuser Amtsrichter **Dirk Vogt** (Foto links), der zum damaligen Zeitpunkt Mitglied der SPD war und für die SPD im Kreistag von Recklinghausen saß, im Rahmen des gegen Rainer Hoffmann gerichteten Strafverfahrens wegen angeblicher "Übler Nachrede" des Bochumer Richters Dr. Michael Krökel diese Akte

4121 E-III 372/98

auf Antrag von Rainer Hoffmann beim NRW-Justizministerium an

...siehe nachfolgender Beleg...



Amtsgericht Recklinghausen

Amtsgericht Recklinghausen · 45655 Recklinghausen

- 28 -

An das
Justizministerium NW
Martin-Luther-Platz 40
zu Händen Herrn Speier

40212 Düsseldorf

Reitzensteinstraße 17 - 21
45657 Recklinghausen

Telefon (02361) 585 - 0
Durchwahl (02361) 585- **5 57**
Telefax : (02361) 585 - 591

Sprechzeiten:
montags - freitags 08:30 - 12:30 Uhr
dienstags 14:00 - 15:30 Uhr

Datum

19.12.2006

Geschäfts-Nr.:

28 Ds 32 Js 569/04 -27/06

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Ihr Zeichen: 1451 E-Z. 6/06

Sehr geehrter Herr Speier,

in einer Strafsache gegen Herrn Rainer Hoffmann wird um Übersendung der Akten
4121 E – III 372/98 zur Einsichtnahme gebeten.

Hochachtungsvoll

Vogt
Richter am Amtsgericht

Hausanschrift: Reitzensteinstraße 17 - 21, 45657 Recklinghausen

Konten der Gerichtskasse:

Postbank NL Dortmund Kto 185 464 BLZ 440 100 46,
Verkehrsverbindungen: Bus-Linie 224 und CE 55 Haltestelle Herzogswall

**Die Chronologie
der Geheimakte beim NRW-Justizministerium
AZ: 4121 E-III 372/98**

...um diesen Antrag auf Akteneinsichtnahme durch Beschluss am
08.03.2007 wieder abzulehnen...siehe nachfolgenden Beleg...



28 Ds 32 Js 569/04 -27/06



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

Rainer Karl-Heinz Hoffmann,
geboren am 12.02.1964 in Recklinghausen,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,
Staatsangehörigkeit deutsch, Familienstand ledig,

Verteidiger: Rechtsanwalt Marco Schröder in Bergheim

wegen übler Nachrede pp.

wird der Antrag des Verteidigers vom 30.11.2006 auf Aussetzung des Verfahrens bis eine Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Akteneinsicht in die Akte, Aktenzeichen 4121 E - III 372/98 des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 26 K 5765/06, inzwischen verwiesen an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Aktenzeichen 17 K 3614/06 ergangen ist, zurückgewiesen.

Gründe:

Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 262 StPO kommt dann in Betracht, wenn Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung davon abhängig ist, ob eine Vorfrage aus einem außerstrafrechtlichen Rechtsgebiet zu klären ist, um die Strafbarkeit einer Handlung beantworten zu können. Diese Voraussetzungen liegen nach dem bisherigen Information nicht vor. Der Angeklagte hat beantragt, Akteneinsicht in

Verwaltungsakten des Justizministeriums zu erhalten, um nachweisen zu können, dass die Entscheidungen des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Krökel politisch motiviert gewesen seien. Nähere Angaben zu dieser Behauptung sind nicht vorgetragen, es handelt sich vielmehr um einen Ausforschungsantrag, nicht um die Entscheidung einer öffentlich-rechtlichen Vorfrage. Insoweit war der Antrag gem. § 262 StPO zurückzuweisen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das erkennende Gericht versucht hat, Akteneinsicht in die vorgenannte Akte zu erhalten. Diese ist auch dem erkennenden Gericht verweigert worden, so dass weitere Möglichkeiten nicht mehr bestehen.

Recklinghausen, 08.03.2007

Vogt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


(Knoch) Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Die Chronologie der Geheimate beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Seit dem 11.10.2010 ist Rainer Hoffmann durch das NRW-Justizministerium ein Aktenvermerk bekanntgemacht worden, wonach die damals beantragte Akteneinsichtnahme wohl auf "Anweisung" des **NRW-Justizministeriums vom 10.01.2007** abgelehnt worden ist...siehe nachfolgenden Beleg:

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-
Westfalen (IFG NRW)**

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Rainer Hoffmann./Land Nordrhein-Westfalen - Az. 17 K 3614/06 (VG Gelsenkirchen)

Anlass:

Schreiben des AG Recklinghausen vom 19.12.2006 (Bl. 71 d. V.)

Vfg.:

1.

Vermerk:

Wegen des letzten Sachstandes darf auf die Verfügung vom 08.01.2007 (Bl. 66 ff d. V.) Bezug genommen werden. Entsprechend der telefonischen Ankündigung (vgl. Bl. 67 d. V.) liegt zwischenzeitlich die veranlassende Anforderung zu dem dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Verwaltungsvorgang 4121 E - III. 372/98 vor, den Herrn Hoffmann in einem Strafverfahren vor dem AG Recklinghausen als Beweismittel angegeben hat. In Abstimmung mit Referat III.4 (MR Müggenburg) wird der VV nicht übersandt werden, da so der abschlägig beschiedene Informationszugang nach dem IFG NRW umgangen werden könnte. Es empfiehlt sich daher zunächst den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Folgende Sachbehandlung wird vorgeschlagen:

2. J

Schreiben:

- Datum der Mitzeichnung zu Ziff. 3 - = 17.01.2007

An das
Amtsgericht Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Strafsache gegen Herrn Rainer Hoffmann aus Bochum
- Gz. 28 Ds 32 Js 569/04-27/06 -

Ihr Schreiben vom 19.12.2006

Herr Rainer Hoffmann hat bei mir Akteinsicht nach dem IFG NRW in den dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Verwaltungsvorgang 4121 E - III. 372/98 beantragt. Dem begehrten Informationszugang habe ich mit Bescheid vom 09.10.2006 (gl. Az.) unter Hinweis auf die Schutzbereiche der §§ 7 Abs. 2 lit. b), 9 IFG NRW nicht entsprochen. Gegen den abschlägigen Bescheid hat Herr Hoffmann Klage erhoben. Das Hauptsacheverfahren ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter dem Az. 17 K 3614/06 anhängig.

*Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich wegen des anhängigen Rechts-
Im Hinblick auf die streitbefangene Akteinsicht sehe ich von einer Übersendung des betreffenden Vorgangs ab. sehe.*

Im Auftrag

Folleio ~~über~~

3.
Vorzulegen

Herrn Referatsleiter III.4
- StA Bochum -

J. A. N.

mit der Bitte um Mitzeichnung.

4.
Wvl. sodann (Stellungnahme z. Schreiben der LDI NRW v. 04.01.2007 - Bl. 72 d. V.).

Im Auftrag

[Signature]
Referatsleiterin Z 3

[Handwritten initials]

[Handwritten note in a box]
Jef + ab 2
26. 1. 2007.

Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Bis zum Sommer 2009 "dümpelte" das Verfahren auf Akteneinsichtnahme (AZ: 17 K 3614/06) beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vor sich hin, bis das verantwortliche Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **am 16.07.2009 den folgenden Beschluss** erlassen hat, der sich auf den 1. Blick für Rainer Hoffmann positiv anhörte, da das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in diesem Beschluss auch das Grundrecht nach Artikel 19 Abs. 4 aus dem Grundgesetz als "*genügende Rechtmässigkeitskontrolle*" erwähnte:

Ausfertigung!

Az.: 17 K 3614/06

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

Klägers,

gegen

das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
Gz.: 1451 E - Z. 6/06,

Beklagten,

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 17. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 16. Juli 2009

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rintelen-Teipel,
den Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp

beschlossen:

Dem Beklagten wird aufgegeben, dem Gericht gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Verwaltungsvorgang Az. 4121 E-III-372/98 vorzulegen bzw. eine Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu treffen. Die Vorlage dieser Akte, die Streitgegenstand des Verpflichtungsbegehrens des Klägers ist, ist für das vorliegende Verfahren rechtserheblich.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom
21. August 2008 – 13a F 11/08 -.

Denn die Kenntnis dieser Akte ist erforderlich, um eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende Rechtmäßigkeitskontrolle,

vgl. auch Schoch, IFG (Bund) Kommentar
2009, § 9 Rn. 84 f.,

des angefochtenen Versagungsbescheides vom 09. Oktober
2006 sowie der im Klageverfahren vom Beklagten vertiefend
geltend gemachten Gründe für die Versagung der begehrten
Akteneinsicht gemäß §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 2a), 9 IFG
NRW in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchzuführen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thewes

Rintelen-Teipel

Voßkamp

Als Urkundsbekanntmachungsstelle
am 7. JUL 2009
Urgen
als Urkundsbekanntmachungsstelle der Geschäftsstelle



**Die Chronologie
der Geheimakte beim NRW-Justizministerium**

AZ: 4121 E-III 372/98

Aber am 13.10.2009 erhielt dann Rainer Hoffmann das ernüchternde 5-seitige **Schreiben des NRW-Justizministeriums vom 07.10.2009**, durch das dokumentiert und belegt wird, daß die Akte

4121 E-III 372/98

als - so wörllich - "**geheim**" zu deklarieren sei und angeblich bei Aktensichtnahme dem "*Wohl von Bund und Land geschadet werden könnte*".

Das 5-Seitige Schreiben vom 07.10.2009 sehen Sie nachfolgend...



Beglaubigte Abschrift

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- gegen Empfangsbescheinigung -
An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

Seite 1 von 5

07.10.2009

Aktenzeichen
1451 E - Z. 6/06
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Beuter
Telefon: 0211 8792-493

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Eingegangen 13.10.2009

Rainer Hoffmann

./.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- 17 K 3614/06 -

wird auf den Beschluss vom 16. Juli 2009 dem Gericht der Verwaltungsvorgang 4121 E-III. 372/98 teilweise vorgelegt. Betreffend nachfolgend näher erläuteter Blätter verweigere ich die Vorlage gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

1.

Ich verweigere die Vorlage der näher bezeichneten Teile des Verwaltungsvorganges, da diese Teile gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

a.

Die im Folgenden genannten Blätter sind gem. § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW geheim zu halten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die auf § 7 Abs. 2 IFG NRW gestützte Ablehnung des Antrags auf Informationszugang bereits dann gerechtfertigt sein, wenn behördeninterne Entscheidungsbildungsprozesse "tangiert" sind (LT-Drs. 13/1311 v.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



12.06.2001, Begründung zu § 7). Dieser Ausschlussgrund des IFG NRW ist im Hinblick auf die nachfolgend genannten Aktenbestandteile gegeben, da sie Anordnungen, Äußerungen und Hinweise betreffen, die die Willensbildung steuern sollen (vgl. OVG NRW v. 21. August 2008, - 13a F 11/08 -, juris-Rdnr. 38f.). Ein wichtiger Grund, der Anlass geben könnte, von der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolge des § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW abzuweichen ("soll abgelehnt werden"), ist vom Kläger weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Eine konkretere Bezeichnung der Weigerungsgründe würde Rückschlüsse auf den Inhalt der in Rede stehenden Aktenteile zulassen. Sollte das Gericht gleichwohl eine noch konkretere Darlegung für zwingend ansehen, wird um Hinweis gebeten:

Bl. 68-72: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 108: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm

Bl. 119-123: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 136-138: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 146-148: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 200-219: Petitionsbericht des Oberlandesgerichts Hamm

Bl. 222-223: Verfügung des Justizministeriums zu Petition

Bl. 225-236: Verfügung des Justizministeriums zu Petition

Bl. 249-250: Verfügung des Justizministeriums zu Petition

Bl. 251-300: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 315-337: Petitionsberichte des Oberlandesgerichts bzw. des Generalstaatsanwalts Hamm sowie der Präsidentin des Landgerichts und des Leitenden Oberstaatsanwaltes Bochum

Bl. 339-340: Verfügung des Oberlandesgerichts Hamm

Bl. 341-351: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 363-365: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 377-380: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde



- Bl. 396-398: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 415-418: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 426: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 433-435: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 464: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
- Bl. 465-469: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 472-473: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm an den Leitenden Oberstaatsanwalt Bochum
- Bl. 477-479: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm
- Bl. 481-482: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 491-496: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde und Eingabe
- Bl. 502-510: Verfügung des Justizministeriums zu Strafanzeige
- Bl. 512-514: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 526f.: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
- Bl. 534-536: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
- Bl. 547 bis 550: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
- Bl. 570 bis Ende: Verfügung des Justizministeriums zum IFG-Verfahren

b.

Die vorgenannten Blätter wären zusätzlich nach § 6 lit. a) IFG NRW geheim zu halten, weil das Bekanntwerden die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. Die vom Anwendungsbereich des IFG NRW in § 2 Abs. 2 ausgenommene Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaften (Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 2 Rz. 270) wäre ohnehin ausschließlich nach den strafprozessualen Regeln der Einsichtnahme zu beurteilen, auf die der Kläger sich nicht beruft. Soweit aber staatsanwaltschaftliche Verwaltungstätigkeit betroffen sein könnte, war gerade die Funktion des Justizministeriums als Fach- und Dienstaufsichtsbehörde i.S.v. § 147 GVG Anlass für die Aufnahme der Aufsichtsbehörden



in das IFG NRW (Franßen/Seidel a.a.O., § 6 Rz. 739 unter Verweis auf das Ausschussprotokoll 13/419 des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, S. 15). Soweit die Dienstaufsichtstätigkeit des Justizministeriums in diesem Sinne § 6 lit. a) IFG NRW unterfällt, wäre sie beeinträchtigt. Für das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die im Gegensatz zu § 6 lit. b) IFG NRW nicht erheblich sein muss, reicht jeder drohende Nachteil aus (Franßen/Seidel a.a.O., § 6 Rz. 761; OVG NRW v. 21.08.2008, Az. -8 B 913/08-, juris-Rz. 32 verlangt nur bei der erheblichen Beeinträchtigung "einiges Gewicht"). Der drohende Nachteil liegt vorliegend schon darin, dass dem Kläger Informationen zugänglich gemacht würden, die als Teil interner Meinungsbildungsprozesse geschützt werden müssen, um eine funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

2.

Im Rahmen der von mir zu treffenden Ermessensentscheidung über die partielle Verweigerung der Aktenvorlage überwiegt das Geheimnisschutzinteresse des Landes gegenüber dem Klägerinteresse an effektivem Rechtsschutz. Maßgeblich sind für mich insoweit die den Erwägungen der gesetzlichen Versagungsgründe zugrunde liegenden Wertungen. Der in § 7 IFG NRW geschützte behördliche Entscheidungsbildungsprozess sowie die in § 6 IFG NRW geschützten öffentlichen Belange beruhen auf dem Gedanken, dass eine effiziente öffentliche Aufgabenerfüllung und die Einheit der Verwaltung nur dann gewährleistet sind, wenn die internen Äußerungen der Bediensteten geschützt sind. Die vom Gesetzgeber für eine Nichtvorlage bereits als ausreichend angesehene "Tangierung" des internen Entscheidungsprozesses verleiht den Geheimnisschutzinteressen des Landes zusätzliches Gewicht. Der Gesetzgeber hat durch diese Wortwahl verdeutlicht, dass er dem internen Entscheidungsprozess eine hohe Bedeutung beimisst und eine bloße Berührung dieses Prozesses bereits Grund genug sein soll, von einer Vorlage abzusehen. Dies ist auch deswegen nachvollziehbar und zutreffend, weil der interne behördliche Entscheidungsprozess davon gekennzeichnet bleiben muss, dass die einzelnen Beschäftigten ihren Beitrag zu einem späteren Ergebnis frei von der Besorgnis erbringen können müssen, dass er für sich genommen Angriffen von außen ausgesetzt sein wird.

Würde über das Informationsfreiheitsgesetz eine Offenlegung dieses Prozesses notwendig, bedeutete das, dass bereits während der Bear-



beitung die Beiträge von den Beschäftigten daraufhin geprüft würden, ob sie jeder Betrachtung durch Dritte standhielten. Unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis einer solchen Betrachtung führte eine solche Bearbeitungsweise jedenfalls dazu, dass die Aufgabenerfüllung wenig effizient würde. Ein geschützter Raum, innerhalb dessen die Behörde das spätere Ergebnis in einem Für und Wider der einzelnen Argumente ausarbeiten kann, ist daher vom Gesetzgeber gewollt und für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig.

Dem Klägerinteresse an effektivem Rechtsschutz wird demgegenüber ausreichend Rechnung getragen, indem er durch die teilweise Vorlage der Akte Einblick in die Inhalte bekommt, die außerhalb des internen Entscheidungsbildungsprozesses stehen.

Sollte seitens des Gerichts ergänzender Vortrag für erforderlich erachtet werden, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Im Auftrag

Prof. Dr. Klenke



Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Seit der Bekanntgabe dieses Schreibens vom 07.10.2009 am 13.10.2009 ist Rainer Hoffmann nicht mehr berufsfähig und hat seit dem 19.10.2009 bis heute (16.12.2010), als seit über 12 Monaten - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Erst durch dieses Schreiben vom 07.10.2009 fiel Rainer Hoffmann auf, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen dem NRW-Justizministerium die "Steilvorlage" durch den bereits hier erwähnten Beschluss vom 16.07.2009 gegeben hatte. Denn in diesem Beschluss vom 16.07.2009 erwähnt das Verwaltungsgericht auch bereits die mögliche Option, die Akte 4121 E-III 372/98 "*nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO*" - also als **geheim** - zu bewerten.

Diese "Steilvorlage" bzw. Option die Akte als "geheim" zu bewerten nahm dann das NRW-Justizministerium "dankend" an, was das vorgenannte 5-seitige Schreiben vom 07.10.2009 dokumentiert.

Am 17.08.2010 wurde Rainer Hoffmann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Möglichkeit eingeräumt, in die Akte

4121 E-III 372/98

zu schauen.

Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Bei der durchgeführten Akteneinsichtnahme am 17.08.2010 bestätigte sich, dass die in dem Schreiben des NRW-Justizministerium vom 07.10.2009 auf den Seiten 2 und 3 erwähnten Bestandteile aus der Akte entfernt worden waren, was nachfolgend von Rainer Hoffmann durch eine Aufstellung aufgelistet wird. Insgesamt handelt es sich dabei um

198 entfernte, angeblich geheime Aktenseiten:

Akteneinsicht vom 17.08.2010 beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in Beiakte 4121 E-III 372/98 vom NRW-Justizministerium			
	Fehlende Seiten		198 von 550 = 36%
Pos.	Seite von	Seite bis	Anzahl Seiten
1.	68	72	5
2.	108	108	1
3.	119	123	5
4.	136	138	3
5.	146	148	3
6.	200	219	20 Petitionsbericht des Oberlandesgerichts Hamm
7.	222	223	2 Verfügung des Justizministeriums zu Petition
8.	225	236	12 Verfügung des Justizministeriums zu Petition
9.	249	300	52 Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm
10.	306	306	1 (Email mit Dok11.doc, Anlage.pdf)
11.	315	337	23 Petitionsberichte des OLG Hamm bzw. Generalstaatsanwaltschaft
12.	339	351	13
13.	363	365	3
14.	377	380	4
15.	396	398	3
16.	415	418	4
17.	426	426	1
18.	433	435	3
19.	464	469	6
20.	472	473	2
21.	477	479	3
22.	481	482	2
23.	491	496	6
24.	502	510	9
25.	512	514	3
26.	526	527	2
27.	534	536	3
28.	547	550	4
			198

Es wird erkennbar, dass es sich um Geheimseiten handelt, die beim NRW-Justizministerium angelegt worden sind, weil Rainer Hoffmann **Petitionen** (!) beim NRW-Landtag eingereicht hatte, die zu seinem Grundrecht **nach Artikel 17 GG** gehören, vergleichen Sie auch die Seite 2 und 3 des Schreibens des NRW-Justizministeriums vom 07.10.2009

**Die Chronologie
der Geheimakte beim NRW-Justizministerium**

AZ: 4121 E-III 372/98

Allerdings offenbarte die Akteneinsichtnahme am 17.08.2010 ein **Schreiben vom 13.10.2004**, was das NRW-Justizministerium an den Präsidenten des OLG Hamm gerichtet hatte und in dem ein merkwürdiger "*Erlass vom 07.10.2004*" erwähnt wird:



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Oberlandesgerichts
und den
Generalstaatsanwalt

in Hamm

Hausanschrift
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon
(0211) 8792-0
Durchwahl
(0211) 8792-206
Telefax
(0211) 8792-456
eMail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Müggenburg

Datum: 13.10.2004
Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
4121 E - III. 372/98

Eilt sehr !!!
Sofort vorlegen!

**Petition des Herrn Rainer Hoffmann aus Recklinghausen vom 09.08.2004
- Pet.-Nr. 13/16302 -**

Weitere Nachtragseingabe vom 03.10.2004

Erlass vom 07.10.2004 (gl. Az.)

Anlage:
1 Schriftstück

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen hat mir die in Ablichtung beigefügten weitere Nachtragseingabe übersandt. Ich bitte, auch diese ggf. bei der Berichterstattung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Müggenburg

Beglaubigt

Regierungsangestellte



Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Auch dieser "Erlass vom 07.10.2004" wird Rainer Hoffmann nicht ausgehändigt. Bei der Akteneinsichtnahme stellte Rainer Hoffmann fest, dass insgesamt mindestens 7 "Erlasse" bzw. "Verfügungen" durch das NRW-Justizministerium verfasst worden sind, die in Verbindungen mit seinen eingereichten Petitionen stehen, aber die Rainer Hoffmann nicht ausgehändigt werden.

Das folgende Schreiben des **NRW-Justizministerium vom 27.12.2007** dokumentiert abermals, daß das NRW-Justizministerium alle die von Rainer Hoffmann eingereichten Hinweise auf vermeintliche Straftaten in den NRW-Justizbehörden in die **geheime** Akte

4121 E - III 372/98

abgelegt worden sind:



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-517
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiterin: Frau Becher

Datum: 27.12.2007
Aktenzeichen:
4121 E - III. 372/98
(bei Antwort bitte angeben)

Eingegangen 4.1.2008

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

den Eingang der mit "Protokollfälschung durch Recklinghäuser Amtsrichter" und "Foltermethoden bei der Justiz" bezeichneten Schriftstücke bestätige ich. Soweit darin die Sachbehandlung in einem gegen Sie vor dem Amtsgericht Recklinghausen geführten Strafverfahren beanstandet wird, habe ich die Schriftstücke zuständigkeithalber an die Präsidentin des Landgerichts Bochum zur Kenntnisnahme und an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum zur Prüfung und weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Im Übrigen verweise ich auf den letzten Absatz meines Bescheides vom 20.02.2007 (4121 E - III. 372/98).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Becher

Beglaubigt

Regierungsbeschäftigte



**Die Chronologie
der Geheimakte beim NRW-Justizministerium**

AZ: 4121 E-III 372/98

Am 10.09.2008 wurde abermals gegen Rainer Hoffmann Anklage erhoben, was der verantwortliche Bochumer Oberstaatsanwalt Schneider erstmalig offiziell mit Bekanntgabe der Aktenzeichen durch Schreiben vom 25.05.2010 - also knapp 2 Jahre später - Rainer Hoffmann mitgeteilt hat:



Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

Datum: 25.05.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32 Js 569/04
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0234 967-2652
Telefax: 0234 967-2746

Bitte beachten Sie, dass wegen
des bestehenden Datenschutzes
telefonische Auskünfte nur sehr
eingeschränkt möglich sind.

*lingeljanen 24.5.2010
01.06.*

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

Ihre an das JM des Landes NW gerichtete Anfrage vom 05.05.2010, der
im Gegensatz zu Ihrer Behauptung keine Pressemeldung vom
05.04.2008 beigefügt war, ist mir zugeleitet worden.

Gegen Sie ist lediglich das Verfahren 32 Js 599/07 anhängig, in dem
unter dem 10.09.2008 Anklage zum AG Recklinghausen (28 Ds
32 Js 599/07 AK 301/08) erhoben worden ist.

Hochachtungsvoll

f. m. i. g. h.
Schneider
Oberstaatsanwalt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Westring 8
44787 Bochum

Telefon: 0234 967-0
Telefax: 0234 967-2587
poststelle@sta-bochum.nrw.de
www.sta-bochum.nrw.de

Sprechzeiten:
08:30 – 12:30 Uhr (Mo bis Fr)
13:30 – 14:30 Uhr (Do)

Erreichbarkeit:
vom Hauptbahnhof über die
Huestr. (5 Min. Fußweg)

Bankverbindung:
Gerichtskasse Bochum
Deutsche Bundesbank
Filiale Bochum
BLZ 430 000 00
Kto.-Nr. 430 015 10
IBAN DE79 43 0000 0000
430 015 10
BIC MARKDEF1430

Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Diese Anklageschrift wurde wohlmöglich ebenfalls aufgrund der brisanten Recherchen, die Rainer Hoffmann gegen den Richter Dirk Vogt (ehemals SPD) vorlegen kann, verfasst. Die konkreten Vorwürfe in der Anklageschrift wurden Rainer Hoffmann bis heute (16.12.2010) nicht offiziell mitgeteilt. Rainer Hoffmann kann durch Tonprotokolle von Prozessbeobachtern beweisen, daß der damalige Strafrichter Dirk Vogt vom Amtsgericht Recklinghausen das Gerichtsprotokoll in dem gegen Rainer Hoffmann gerichteten Strafverfahren im Jahr 2007 gefälscht hatte, in dem dieser Richter Dirk Vogt Zeugenaussagen, die Rainer Hoffmann in dem Strafverfahren entlastet hatten, ins "100%ige Gegenteil" verdreht und protokolliert hatte. Auch wurde in diesem Strafverfahren die uneidliche Falschaussage des Marler Solaranbieters ebenfalls nicht protokolliert und auch nicht strafrechtlich verfolgt.

Aber durch die von der Justiz abhängigen Journalisten der örtlichen Presse wurde Rainer Hoffmann am 05.04.2008 wiederum als "*Verleumder eines Richters*" dargestellt, obwohl Rainer Hoffmann die Gerichts-Protokollfälschung des Recklinghäuser Amtsrichters durch Tonaufzeichnungen beweisen kann und der Richter Dirk Vogt die Falschheit des Gerichtsprotokolls auch bereits schriftlich bestätigt hat.

Nur mit Mühe und unter Einschaltung eines Anwaltes konnte die Recklinghäuser Zeitung im Mai 2008 gezwungen werden, eine Stellungnahme von Rainer Hoffmann am 13.05.2008 abzudrucken, in der die drei unrichtigen Behauptungen in der Pressemeldung vom 05.04.2008 von Rainer Hoffmann richtiggestellt werden konnten:

Ermittlungen gegen Solarkritiker

Vorwurf: Amtsrichter im Internet verleumdet RZ

5.4.2008

GERICHT. (wvb) Die Bochumer Staatsanwaltschaft ermittelt erneut gegen einen umtriebigen Solarkritiker (44) aus Recklinghausen. Und wieder lautet der Vorwurf: Üble Nachrede. Das bestätigte ein Sprecher der Anklagebehörde gestern auf Anfrage der RZ.

Die aktuellen Anschuldigungen gegen den 44-Jährigen wiegen schwer: Auf verschiedenen Seiten im Internet wirft der Solarkritiker einem Richter des Recklinghäuser Amtsgerichts „Protokollfälschung“ vor.

Der betreffende Strafrichter, so heißt es auf den betreffenden Internet-Seiten weiter,

habe in einem gegen ihn – geführten Strafverfahren im Sommer 2007 nachträglich „entlastende Fakten ins Gegenteil verdrehen lassen“.

In einem Artikel ist der beschuldigte Richter sogar auf einem Foto zu sehen.

Als die Präsidentin des Landgerichts Bochum jetzt von dem Internet-Artikel



erfuhr, erstattete sie Strafanzeige.

Seit Jahren schon liefert sich der selbsternannte Solarkritiker einen erbitterten Schlagabtausch mit der Justiz.

Seine Prozessbilanz ist allerdings mehr als verheerend:

Zuletzt war er am 30. Juli 2007 wegen übler Nachrede in vier Fällen zu einer Geldstrafe von 14 400 Euro

(180 Tagessätze) verurteilt worden (RZ berichtete).

Der Richter, den er jetzt attackiert, sah es damals nach mehrtägiger Beweisaufnahme als erwiesen an, dass der 44-jährige Recklinghäuser vor Jahren sowohl einen Bochumer Zivilrichter als auch einen Recklinghäuser Rechtsanwalt auf verschiedenen Internetseiten und in Radiosendungen zu Unrecht der Rechtsbeugung und des mehrfachen Prozessbetrugs bezichtigt hatte.

Dieses Urteil aus dem Sommer ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn der Recklinghäuser hat Berufung dagegen eingelegt.

Recklinghäuser Zeitung vom 13.05.2008

RZ 13.5.2008

STELLUNGNAHME

Unrichtige Behauptungen

- Von: Rainer Hoffmann
- Betr.: Bericht „Ermittlungen gegen Solarkritiker“
- RZ vom 5. April

In dem Artikel der **RECKLINGHÄUSER ZEITUNG** vom 5.

April 2008 wurden unter der Überschrift „Ermittlungen gegen Solarkritiker“ folgende sachlich unrichtigen Behauptungen aufgestellt:

1. Es wurde am 5. April sachlich unrichtig ausgeführt: „Seine Prozessbilanz ist allerdings mehr als verheerend.“

Richtig ist: Ich habe alle Strafprozesse in der Vergangenheit mit 100-prozentigen Freisprüchen rechtskräftig gewonnen: Freispruch am 12. Mai 2004 vom Vorwurf der „Beleidigung“ (Amtsgericht Recklinghausen, AZ:28CS37Js476/02) und Freispruch am 21. April 2005 vom Vorwurf der „falschen Verdächtigung“ (Amtsgericht Essen, AZ:58DS15Js163/04). Bis heute existiert keine strafrechtlich rechtskräftige Verurteilung meiner Person. Zivilrechtlich wehre ich mich gegen ein fehlerhaftes Berufungsurteil vom OLG Hamm vom 4. Juli 2001 und gegen ein durch Nötigung eines Bochumer Richters erwirk-

tes Anerkenntnisurteil vom 25. Juni 2002.

2. Es wurde am 5. April 2008 unvollständig zitiert: „Der betreffende Strafrichter, so heißt es auf den betreffenden Internet-Seiten weiter, habe in einem gegen ihn geführten Strafverfahren im Sommer 2007, nachträglich entlastende Fakten ins Gegenteil verkehren lassen“.

Richtig ist: Nach Erhalt der schriftlichen Gerichtsprotokolle im Juli 2007 stellte sich heraus, dass der Amtsrichter zum einen zahlreiche von mir vorgetragene Fakten gar nicht hat protokollieren lassen und zum anderen mich entlastende Fakten hat ins Gegenteil verdrehen lassen, was die Tonaufzeichnung vom 20. Juni 2007 am deutlichsten beweist.

3. Es wurde am 5. April 2008 sachlich unrichtig ausgeführt: „Dieses Urteil aus dem Sommer ist allerdings noch nicht rechtskräftig, denn der Recklinghäuser hat Berufung dagegen eingelegt.“

Richtig ist: Ich habe Revision gegen das Urteil vom 30. Juli 2007 eingelegt, da meine presserechtlichen, angeblich ehrverletzenden Behauptungen aus den Anklageschriften in der Hauptverhandlung nicht auf Wahrheitsgehalt überprüft worden sind.

Die Chronologie der Geheimakte beim NRW-Justizministerium

AZ: 4121 E-III 372/98

Stand 16.12.2010:

Rainer Hoffmann wartet auf die seit 2008 unter dem Aktenzeichen 32 Js 599/07 verfasste Anklageschrift wegen angeblicher "*Verleumdung eines Richters*", dem Rainer Hoffmann allerdings die Fälschung des Gerichtsprotokolls im Jahr 2007 beweisen kann.

Am 26.11.2010 hat man mit Polizeigewalt Rainer Hoffmann für 7 Tage in die geschlossene psychiatrische Anstalt in Herten eingeliefert, da er sich geweigert hatte - durch Androhung eines tödlichen Spunges aus dem 2. Stock seines Hauses - eine "*eidesstattliche Versicherung*" zu Gunsten des Recklinghäuser Rechtsanwaltes Hans Jochen Gigerl aus Recklinghausen abzugeben, dem Rainer Hoffmann sowohl mehrfachen Prozessbetrug nachweisen kann und der als Nebenkläger im Jahre 2007 davon profitiert hatte, dass der Amtsrichter Dirk Vogt das Gerichtsprotokoll gefälscht hatte.

Wie bereits hier in dieser Chronologie und in dem Video "[**Über Geheimakten und Psychiatrisierung**](#)" beschrieben, werden sowohl die Straftaten des Bochumer Zivil-Richters Dr. Michael Krökel, als auch die Straftaten des Recklinghäuser Strafrichters Dirk Vogt und die Straftaten des Recklinghäuser Anwaltes Hans Jochen Gigerl durch das NRW-Justizministerium in der existierenden Geheimakte

4121 E-III 372/98

gedeckt und geduldet. Das Alles wohl auch mit dem bedenklichen Motiv, auch den jahrelang geduldeten und in zweifelhafter Weise juristisch-legalisierten "*60%-Schwindel*" mit thermischen Solaranlagen in Deutschland im privaten Wohnungsbau zu vertuschen.